Stadt Hildburghausen

25.11.2026

Beschlussvorlage

Einreicher: Der Bürgermeister

Beschlussnummer:

0375/2026

Amt: Bauamt
Sachbearbeiter: Herr Klinnert
Aktenzeichen:
Bezug-Nr.:

Sitzung	Status	Datum	Abstimmung:
Stadtplanungs- und Bauausschuss	öffentlich	25.11.2026	Ja: Nein: Enth.:

Bezeichnung der Vorlage:
Stellungnahme der Gemeinde zum Antrag auf sanierungsrechtliche Genehmigung - Sanierung Wohngebäude Bahnhofstraße 2

Beschlusstext:
Beschlussvorschlag

Zu dem Antrag auf sanierungsrechtliche Genehmigung

Bauvorhaben: Sanierung der historischen Bausubstanz und Aufwertung der Außenanlagen
Standort: Bahnhofstraße 2, 98646 Hildburghausen
Flurst.-Nr.: 2848/8; 2848/9, Gem.: Hildburghausen
Antragsteller: Hausraum KG, 96476 Bad Rodach

nimmt die Stadt zur sanierungsrechtlichen Genehmigung gemäß der Satzung der Stadt Hildburghausen über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme in der Fassung der 2. Änderung der Sanierungssatzung vom 22.04.2026 (lt. Beschluss-Nr.: 0197/2025 Gültigkeitsverlängerung bis zum 31.12.2031) gemäß § 142 BauGB (in der derzeit gültigen Fassung) wie in der Anlage ersichtlich, Stellung.

☒ gez.	☒ gez.	☐ gez.	☒ gez.
Bürgermeister Patrick Hammerschmidt	zust. Amtsleiter Steven Haake	Kämmerei	Justiziar

☐ gez.
Amtsleiterin Haupt- und Personalamt
Stefanie Zöller

Begründung:

Mit Beschluss-Nr.: 1308/96 vom 25.09.1996 hat der Stadtrat die ursprüngliche Sanierungssatzung beschlossen.
Mit Beschluss-Nr.: 0197/2026 vom 25.11.2025 wurde die 2. Änderung der bestehenden Sanierungssatzung beschlossen und durch Bekanntmachung am 23.04.2026 auf der Homepage der Stadt Hildburghausen in Kraft gesetzt.
Die Vorschriften des § 144 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 Nr. 1-5 BauGB finden Anwendung.

§ 144 BauGB – genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge

(1) Im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde
   1. die in § 14 Abs. 1 bezeichneten Vorhaben und sonstigen Maßnahmen (baugenehmigungspflichtige und nicht baugenehmigungspflichtige Vorhaben);
   2. Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Verhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird.

(2) Im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde
   1. die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstücks und die Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechts;
   2. die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts; dies gilt nicht für die Bestellung eines Rechts, das mit der Durchführung von Baumaßnahmen im Sinne des § 148 Absatz 2 im Zusammenhang steht;
   3. ein schuldrechtlicher Vertrag, durch den eine Verpflichtung zu einem der in Nummer 1 oder 2 genannten Rechtsgeschäfte begründet wird; ist der schuldrechtliche Vertrag genehmigt worden, gilt auch das in Ausführung dieses Vertrags vorgenommene dingliche Rechtsgeschäft als genehmigt;
   4. die Begründung, Änderung oder Aufhebung einer Baulast;
   5. die Teilung eines Grundstücks.

Anlagen:

- Gemeindl. Einvernehmen
- Antragsunterlagen

Verteiler nach der Beschlussfassung: **Sitzungsdienst**